

Neues zum Urheberrecht

Am 1. März 2018 ist das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Bedürfnisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft getreten, welches mit dem neuen § 60a UrhG die unterrichtliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken regelt.

Mittlerweile haben die Länder mit den Verwertungsgesellschaften einen **neuen Gesamtvertrag im Hinblick auf Vervielfältigungen vom 20.12.2018** und eine Übergangsvereinbarung zum noch bestehenden Gesamtvertrag für die öffentliche Zugänglichmachung geschlossen. Ebenso erfolgte mit den Presseverlagen eine Einigung, die es ermöglicht, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Publikumszeitschriften für den Unterricht zu nutzen.

Die im Rahmen der Gesamtverträge bislang den Schulen eingeräumten Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke sind erhalten geblieben, erweitert auf den nunmehr gesetzlich definierten Umfang von 15 %.

Erlaubt ist demnach die **Vervielfältigung** (analog und digital) zur Veranschaulichung des Unterrichts je Schuljahr, je Klasse/Kurs von

- Druckwerken im Umfang von maximal 15 % (max. 20 Seiten bei Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (Schulbücher))
- Werken geringen Umfangs (Druckwerke bis 20 Seiten, Noteneditionen im Umfang von maximal 6 Seiten, Fotos, Bilder und sonstige Abbildungen), nicht jedoch Schulbücher
- einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, sowie aus Zeitungen und Publikumszeitschriften.

Die Veranschaulichung des Unterrichts umfasst auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Prüfungserstellung.

Digital vervielfältigte Materialien dürfen ausgedruckt und an die Schülerinnen und Schüler verteilt werden sowie über Beamer, Laptop, Tablet etc. wiedergegeben werden. Ebenso dürfen in obigem Umfang digital vervielfältigte Materialien auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gespeichert werden, jedoch sind Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen zu verhindern. Soweit es sich nicht um Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (z. B. Schulbücher) handelt, dür-

fen diese innerhalb der Klasse (nicht an andere) von den Schülerinnen und Schülern sowie unter Lehrkräften derselben Bildungseinrichtung weitergegeben und für den Unterricht benutzt werden.

Nicht erlaubt sind Änderungen oder Bearbeitungen von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, sowie eine Weitergabe der Vervielfältigungen an Dritte (d. h. an außerhalb des Unterrichts stehende Personen).

Bei der Nutzung ist stets die Quelle anzugeben.

Für die **öffentliche Zugänglichmachung** (Einstellen in das Intranet, nicht Internet) gilt:

Erlaubt ist die öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung des Unterrichts (s. o.) je Schuljahr, je Klasse von

- Werken im Umfang von maximal 15 %
- Werken geringen Umfangs (Druckwerke bis 25 Seiten, Noteneditionen im Umfang von maximal 6 Seiten, Fotos, Bilder und sonstige Abbildungen, Filme im Umfang von bis 5 Minuten, Musik max. 5 Minuten)
- einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, sowie aus Zeitungen und Publikumszeitschriften.

Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern erfolgen. Ein Zugriff unberechtigter Dritter ist durch technische Maßnahmen auszuschließen.

Weiterhin nicht erlaubt sind die öffentliche Zugänglichmachung - auch nicht in Teilen - von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (Schulbücher), sowie Änderungen und Bearbeitungen dieser Werke.

Bei der Nutzung ist stets die Quelle anzugeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.schulbuchkopie.de sowie auf dem Lehrkräftefortbildungsserver unter https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/checkl/ (Checklisten).

Hinsichtlich der **öffentlichen Wiedergabe von Werken im Rahmen von Schulveranstaltungen** haben sich durch das UrhWissG ebenfalls Änderungen ergeben: Unter bestimmten Voraussetzungen kann die öffentliche Wiedergabe von Werken im Rahmen von Schulveranstaltungen einwilligungs- und vergütungsfrei oder einwilligungsfrei jedoch vergütungspflichtig oder sowohl einwilligungs- als auch vergütungspflichtig sein. Nähere Informationen finden Sie im Dokument „Hinweise öffentliche Wiedergabe bei Schulveranstaltungen Stand November 2018.pdf.“

Kultusministerium Baden-Württemberg
Stand Januar 2019